

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HAVER ENGINEERING GmbH
(Stand November 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Aufträge an die Firma HAVER ENGINEERING GmbH (im Folgenden „HEM“ genannt) hinsichtlich der Erbringung von Engineering- oder Dienstleistungen (im Folgenden „Leistung“ genannt).
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn HEM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn HEM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

II. Art und Umfang der Engineeringleistungen

1. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen, die HEM zu erbringen hat, sind abschließend im Angebot von HEM (wenn es vom AG angenommen wird) oder in der Bestellung (wenn sie von HEM angenommen wird) beschrieben. HEM erledigt die beauftragte Leistung nach Vorgaben des AG.
2. Auf Wunsch des AG ist HEM bereit, zusätzliche Leistungen zu erbringen. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen sind vor Einbeziehung durch den AG und den AN gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren. Verzögerungen, die durch Verhandlungen und/oder Durchführung der zusätzlichen Leistungen entstehen, werden den vom AN einzuhaltenden Fristen hinzugerechnet.
3. Der AG ist verpflichtet, HEM bei der Vertragserfüllung dergestalt zu unterstützen, indem er ihm alle erforderlichen Materialien/Unterlagen kostenlos auf Anforderung zur Verfügung stellt. Der AG ist dafür verantwortlich, HEM jegliche erforderliche Information bezüglich der Leistung innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden kann.
4. HEM behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Ausführung der Leistung in Anlehnung an die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EN-Normen. Für die EN-Normen, die noch nicht verfügbar sind, gelten die entsprechenden deutschen Regeln der Technik, z.B. Normen nach DIN und/oder VDE.
6. HEM verpflichtet sich, wenn vereinbart, nach Abschluss der Arbeiten einen Bericht in schriftlicher Form zu erstellen und dem AG in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Über die Übergabeart (Post, e-mail, etc.) werden die Parteien eine individuelle Regelung treffen.

III. Vergütung und Zahlung

1. Alle Leistungen werden nach Vereinbarung gemäß den Bedingungen des jeweiligen Vertrages in Rechnung gestellt.
2. Mangels anderer Vereinbarung hat der AG den Vertragspreis innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu entrichten.
3. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen.
4. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Das Recht des AG, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Mitwirkungspflichten des AG

1. Der AG stellt HEM alle für die Durchführung der Leistung erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung. Er gestattet HEM auch den jederzeitigen Zugang zu evtl. bereits vorhandenen Anlagen(teilen), sofern das für die Erbringung der Leistung erforderlich oder zweckmäßig ist.
2. Der AG benennt einen Ansprechpartner, der HEM für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.
3. Der AG ist zur sofortigen Überprüfung und Abnahme der Leistung verpflichtet, sofern nicht wesentliche Mängel vorliegen. Die Abnahme gilt spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung oder Fertigmeldung der Leistung als erfolgt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Mängel vorliegen, die der AG schriftlich gerügt hat.

V. Termine

1. Termine werden schriftlich zwischen AG und HEM festgelegt.
2. Die Einhaltung eines vereinbarten Terminplans setzt voraus, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachkommt, d.h. dass HEM alle erforderlichen und insbesondere zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Daten, Spezifikationen, Freigaben, Anzahlungen usw. so zeitig vom AG erhält, dass HEM seinen vertraglichen Verpflichtungen ohne Verzögerung nachkommen kann. Andernfalls verlängern sich die vereinbarten Termine um diese Verzögerungszeiten. Durch Verzögerungen entstandene Mehrkosten wird der AG HEM nach entsprechendem Nachweis durch HEM erstatten.
3. Wenn dem AG ein Schaden dadurch erwächst, dass HEM den Endtermin für die Fertigstellung der Leistung schuldhaft nicht eingehalten hat, kann der AG eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 5 % vom anteiligen Vertragspreis für die Leistung fordern, der infolge der Verspätung nicht zweckdienlich verwendet werden kann.

4. Setzt der AG HEM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Weitere Ansprüche aus Verzug sind entsprechend Abschnitt VII. dieser Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt.

VI. Gewährleistung

1. HEM hat seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Im Falle von Sach- und / oder Rechtsmängeln gelten die diesbezüglichen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Für Mängel der Leistung haftet HEM nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise, dass er seine nachweislich fehlerhafte Ingenieurleistung nach seiner Wahl auf seine Kosten ausbessert oder neu erbringt. Die Feststellung solcher Mängel ist HEM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Haftung von HEM besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist.
4. Bei seitens des AG oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von HEM vorgenommenen Änderungen der Leistung wird die Haftung von HEM für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Bei berechtigter Beanstandung trägt HEM die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von HEM eintritt.
6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HEM sofort zu verständigen ist, oder wenn HEM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HEM Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
7. Lässt HEM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der AG ferner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den AG nachweisbar ohne Interesse ist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten.
8. Die Gewährleistungsansprüche des AG sind in diesem Abschnitt VI. ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von HEM oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

VII. Haftung

1. HEM haftet für Pflichtverletzungen bei Durchführung eines Vertrages ausschließlich nach den Regelungen dieser Bedingungen. Vorstehendes gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Körper und Leben; insoweit gelten zusätzlich die gesetzlichen Ansprüche.

2. HEM haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung, entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder Verlust von Aufträgen, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten sowie Folgeschaden oder indirekten Schaden.
3. In keinem Falle haftet HEM aus der Summe aller Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Vertrages gegen HEM geltend gemacht werden, auf mehr als den Preis.
4. Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht im Fall von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens HEM oder soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten.

IX. Höhere Gewalt

1. Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Witterungsverhältnisse, Aufruhr, oder auf andere, nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, hat HEM Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Termine.
2. Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 30 Werktage fort, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen von HEM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung den Vertrag kündigt oder auf der Lieferung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 30 Werktagen kann der AG den Vertrag kündigen.
3. Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von HEM erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit HEM eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht HEM das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

X. Nutzungsrechte und Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien räumen einander das Recht ein, vorhandene, der jeweils anderen Partei gehörende Kenntnisse, Erfahrungen, Schutzrechte und Erfindungen (nachfolgend „Vorkenntnisse“) im Rahmen der Mitwirkung bei der Durchführung eines Vertrages unentgeltlich zu benutzen.
2. HEM und der AG werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit HEM oder der AG nachweisen, dass die betreffenden

Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren. Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind HEM und AG nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Vertragspartei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. HEM und AG werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter von HEM und des AG sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jegliche Art von Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Dritte sowie Änderungen derselben werden für null und nichtig erachtet, es sei denn, dieselben werden von beiden Vertragsparteien vereinbart und schriftlich bestätigt.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung, die den beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Sollten diese Bestimmungen eine Lücke enthalten, so gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, hätten sie die Lücke von vornherein erkannt.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HEM und dem AG gilt ausschließlich das materielle schweizerische Recht.
5. Die Parteien werden bemüht sein, alle evtl. aus einem Vertrag entstehenden Unstimmigkeiten in freundschaftlichem und gegenseitigem Einvernehmen beizulegen. Sollte eine Einigung in gegenseitigem Einvernehmen nicht möglich sein, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich dessen Gültigkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Tagungsort des Schiedsgerichtes ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.